

An das
Amt der Burgenländischen Landesregierung
Stabsabteilung Verfassungsdienst und Legistik
post.vdl@bgld.gv.at

Eisenstadt, am 12.01.2023

IV-Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Industriellenvereinigung Burgenland erlaubt sich, zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz 2019 geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

Wir sehen den § 24a Bgld. RPG 2019 grundsätzlich kritisch. Es ist zu hinterfragen, ob ein derartiger Eingriff in das Eigentum verhältnismäßig ist und das intendierte Ziel (Baulandmobilisierung) mit dem Mittel einer Abgabe erreicht werden kann.

Zum vorliegenden Entwurf nehmen wir im Detail wie folgt Stellung:

Zu Ziffer 5. „5. Dem §24a wird folgender Abs 15. angefügt“

Wir möchten anmerken, dass §24a in der heute geltenden Fassung lediglich 11 Absätze aufweist und eine entsprechende Korrektur hinsichtlich der Hinzufügung eines „Abs 15.“ anregen.

Zu Ziffer 5. „Unbebaute Baulandgrundstücke, die unmittelbar an bebaute Grundstücke angrenzen, mit diesem gemeinsam genutzt werden und dieselben Eigentumsverhältnisse aufweisen, bilden in Bezug auf die Baulandmobilisierungsabgabe eine Einheit...“

Es gibt Betriebsstätten, die von einer unbebauten Lagerfläche oder sonstigen betriebsnotwendigen Fläche durch eine öffentliche Straße oä. getrennt sind. Das heißt, die Betriebsstätte liegt auf der einen, das unbebaute, betrieblich genutzte Grundstück auf der gegenüberliegenden Straßenseite.

Des Weiteren ist es nicht lebensfremd, dass ein unbebautes Grundstück, das betrieblich genutzt wird, in örtlicher Nähe zur Betriebsstätte liegt, jedoch nicht unmittelbar angrenzt.

Wir ersuchen um Klarstellung in den Erläuterungen, dass die Trennung der Grundstücke durch eine Straße/Verkehrsweg/oä nicht schädlich hinsichtlich des Ausnahmetatbestandes ist.

Weiterführend regen wir an, den Ausnahmetatbestand auf sich in örtlicher Nähe befindliche Grundstücke auszuweiten.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ingrid Puschautz-Meidl

